



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

BLLV-Nachhaltigkeitskalender wieder verfügbar!

Rechtzeitig für das neue Schuljahr können Sie den vielseitigen und dauerhaft verwendbaren Monatskalender für Ihr Klassenzimmer oder die Aula wieder bestellen.

Die 17 Ziele nachhaltiger Entwicklung aus der Agenda 2030 der Vereinten Nationen sind inzwischen vielen ein Begriff – zumindest als knallbuntes Logo. Aber: Was bedeuten sie eigentlich genau und was kann jeder dazu beitragen?

Diese und viele weitere Detektiv-Fragen können unsere Schülerinnen und Schüler mit dem beliebten BLLV-Nachhaltigkeitskalender beantworten. Jeden Monat können Sie ein Vorbild für nachhaltiges Handeln kennenlernen und erhalten Anregungen ihr eigenes Umfeld zu erkunden. Per QR-Code steht für Sie auch die Website <https://bne-kalender.bllv.de> mit passenden digitalen Angeboten bereit, Lehrkräfte finden dort sofort einsetzbare Unterrichtsmaterialien.

Einen ausführlichen Erfahrungsbericht zur Arbeit mit dem Nachhaltigkeitskalender in einer Grundschulklasse finden Sie in der [Bayerischen Schule](#) 1/24 ab Seite 54.

Der Kalender richtet sich vor allem an Klasse 2 mit 6, erscheint wieder im Format DIN A2 und natürlich auf Recyclingpapier. Ein Exemplar kostet 14 €, jedes weitere 10 € zzgl. Versand. Bestellbar unter <https://bne-kalender.bllv.de/jetzt-bestellen>.

Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über das Schulkonto

Bereits im Jahr 2020 wurden neue Möglichkeiten geschaffen, die finanzielle Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über ein Schulkonto abzuwickeln. Im vergangenen Jahr wurden diese Regelungen erneut ausgeweitet. Seit dem können nach den Vollzugshinweisen zur Verwaltung von Schulkonten (Anlage zum KMS vom 4.5.2023) auch Elternbeiratstätigkeiten über ein solches Konto abgerechnet werden. Hintergrund ist der, dass der Elternbeirat – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig ist und somit kein eigenes Vermögen haben kann.

Bisher konnten und sollten staatliche Schulkonten für die Schülermitverantwortung, Schülerzeitungen und Schülerfirmen sowie für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z.B. für Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Wandertage, Verpflegung im Rahmen des Ganztags, Kopiergeld für Arbeitsblätter usw.) eingerichtet werden.

Der BLLV-Mittelfranken erläutert in seinem Sonder-Info vom Juli 2023 ausführlich die aktuellen Regelungen für die Einrichtung von Schulkonten. Sie finden die detaillierten Ausführungen auf unserer Homepage unter www.mittelfranken.bllv.de.

Berücksichtigung pflegebedürftiger Angehöriger in der Besoldung

Wer einen zu pflegenden Angehörigen mit mindestens der Pflegestufe 2 nicht nur vorübergehend in der eigenen Wohnung aufgenommen hat, wird auf Antrag nach der Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile anstelle der Stufe V oder L der Stufe 1 zugeordnet. Das bedeutet, dass sich die Besoldung bis zu 250 € brutto

monatlich erhöhen kann. Eine rückwirkende Erhöhung kommt nicht in Betracht. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger. Gerade hier kommt es häufig vor, dass der Lebenspartner mit mindestens Pflegegrad 2 zu Hause betreut wird. Wenden Sie sich in solchen Fällen bitte an das für Sie zuständige Landesamt für Finanzen.

Wie lange kann ich familienpolitische Teilzeit beantragen?

Im Jahr 2020 wurde die Antragsteilzeit im Rahmen des sog. „Piazolo-Pakets“ auf mindestens 24 Stunden angehoben. Zusätzlich müssen viele Kolleginnen und Kollegen noch eine Stunde auf das Arbeitszeitkonto „einzahlen“. In diesem Zusammenhang erreichen uns immer wieder Anfragen, wie lange man familienpolitische Teilzeit in Anspruch nehmen kann, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Wenn das Kind diese Altersgrenze im ersten Schulhalbjahr vollendet, so kann man die familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung bis zum Halbjahr in Anspruch nehmen. Wird diese Altersgrenze im 2. Schulhalbjahr erreicht, so gilt diese Möglichkeit bis zum jeweiligen Schuljahresende. Gleiches gilt für den Wegfall der Gründe für die Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Voller Inflationsausgleich für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auch bei Elternzeit

Jetzt handeln! Mit Urteil vom 16. April 2024 (Aktenzeichen 3 Ca 2231/23) hat das Arbeitsgericht Essen im Fall einer **Arbeitnehmerin** entschieden, dass die Inflationsausgleichszahlungen auch während der Elternzeit nicht gekürzt werden dürfen. Der Entscheidung lag die Rechtslage des TVöD zugrunde. Sie ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist zugelassen. Das Urteil in Essen zu den Inflationsausgleichszahlungen könnte auch Auswirkungen auf Betroffene in Bayern haben. Der BBB empfiehlt entsprechende Ansprüche möglichst schnell und umgehend geltend zu machen. Die Arbeitgeberin gewährte der Klägerin, deren Arbeitsverhältnis dem TVöD unterfällt, im Jahr 2023 (vollständige Freistellung aufgrund von Elternzeit) keine Inflationsausgleichszahlungen, im Januar und Februar 2024 nur gemäß ihrer Teilzeitquote (während der Elternzeit). Das Arbeitsgericht Essen urteilte, dass der Klägerin auch während ihrer Elternzeit die vollen Inflationsausgleichszahlungen zustanden. Der volle Anspruch bestehe sowohl in der Zeit, in der die Klägerin nicht bei der Beklagten tätig war, als auch in der Zeit, in der sie in Teilzeit tätig war. Der dbb beamtenbund und tarifunion stellt einen Musterantrag zur Verfügung, der über die Homepage des BBB abgerufen werden kann (www.bbb-bayern.de). Sollte das Urteil rechtskräftig werden, kann dies gegebenenfalls auch Auswirkungen auf die Ansprüche auf Inflationsausgleich aus entsprechenden Tarifverträgen, etwa den TV-L der Landesbeschäftigten, haben. **Schnell handeln!** Insofern sollten vorsorglich zurückliegend wie künftige Ansprüche auf Inflationsausgleichszahlung während der Elternzeit gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Sowohl im Bereich des TVöD, als auch beim TV-L gilt die sechsmonatige Ausschlussfrist zur Geltend-machung von Ansprüchen aus dem Arbeits-, Ausbildungs- beziehungsweise Praktikantenverhältnis ab Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.

Der Beamtenbereich

Im Beamtenbereich stellt sich die rechtliche Lage etwas anders dar und wird derzeit geprüft. Hier droht nicht die sechsmonatige Ausschlussfrist, die für den Tarifbereich gilt. Wir werden weiter berichten.